



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber Moreno Centelleghé, PLR, und Cédric Rosaire (Suppl.), PLR
Gegenstand Unbefugtes Parken auf Privatparkplätzen: für ein vereinfachtes Verfahren
Datum 11. März 2014
Nummer 3.0109

Der Schutz der Privatparkplätze fällt unter das Zivilrecht. Die zivilrechtliche Regelung ist Sache des Bundes.

Die Schweizerische Zivilprozessordnung, die seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist, sieht für den Schutz der Privatparkplätze ein **summarisches** Verfahren (**gerichtliches Verbot**) vor. Das Bundesrecht übernimmt somit jene Lösung, die früher in mehreren Kantonen, darunter der Kanton Waadt, Gültigkeit hatte.

Wer an einem Parkplatz dinglich berechtigt ist, kann also beim Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist und eine Widerhandlung mit einer Busse bis zu 2000 Franken bestraft wird.

Die Verletzung eines gerichtlichen Verbots stellt eine bundesrechtliche Übertretung im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung dar. In der Regel wird die Busse durch die Staatsanwaltschaft mittels Strafbefehl ausgesprochen.

In seinem Jahresbericht 2013 stellt der Generalstaatsanwalt eine Zunahme der Anzeigen wegen Verletzung des gerichtlichen Verbots fest (S. 28). Daraus kann wiederum geschlossen werden, dass das besagte summarische Verfahren rege genutzt wird.

Der Kanton hat in Sachen Schutz der Privatparkplätze keine eigene Regelungskompetenz.

Die vorliegende Antwort gilt als Bericht zuhanden der Postulanten.

In diesem Sinne wird das Postulat zur Annahme empfohlen. Es hat keine finanziellen Auswirkungen.

Ort, Datum Sitten, den 7. August 2014